



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die amtierende Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 30. Januar 2026  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
11. September 2024; Pet 4-20-07-  
3004-032691  
Anlagen: 1

**Dr. Hülya Düber, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
29. Januar 2026 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/3645), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



**Pet 4-20-07-3004-032691**

10407 Berlin

Generalbundesanwalt

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent fordert, den Generalbundesanwalt anzuweisen, Strafermittlungen gegen deutsche Bundeswehroffiziere wegen „Vorbereitung eines Angriffskrieges“ einzuleiten.

Der Petent begründet sein Anliegen insbesondere damit, dass ausweislich einer veröffentlichten Telefonkonferenz zwischen deutschen Bundeswehroffizieren Gespräche über den Einsatz deutscher Taurus-Marschflugkörper in Bezug auf eine Brücke und die Munitions-Depots eines ausländischen Staates stattgefunden hätten. Dies entspricht nach Auffassung des Petenten dem Tatbestand der Vorbereitung eines Angriffskrieges. Aufgabe der Bundeswehr sei es, einer möglichen Aggression von außen vorzubeugen und die Bundesrepublik Deutschland im Ernstfall zu verteidigen, nicht jedoch, in die Kriege fremder Staaten aktiv einzugreifen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen des Petenten geprüft. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die Ausübung staatlicher Befugnisse und Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft. Die Strafverfolgung obliegt danach grundsätzlich den Staatsanwaltschaften der Länder.

Der Generalbundesanwalt ist nur ausnahmsweise als Staatsanwaltschaft des Bundes für abschließend aufgezählte, besonders schwerwiegende Straftaten gegen die innere und äußere Sicherheit, wie etwa Spionage, Bildung einer terroristischen Vereinigung oder Völkerstraftaten zuständig (vgl. § 120 Gerichtsverfassungsgesetz).



noch Pet 4-20-07-3004-032691

Unabhängig von der konkreten Forderung des Petenten weist der Ausschuss darauf hin, dass die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist, von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt. Dabei obliegt die Entscheidung über die Strafbarkeit ausschließlich den für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Strafverfolgungsbehörden und den unabhängigen Gerichten. Die Staatsanwaltschaften, für die die Länder zuständig sind, und der Generalbundesanwalt sind nach § 152 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolg- baren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. § 152 StPO macht die Staatsanwaltschaft und den Generalbundesanwalt zu Garanten für Rechtsstaat- lichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe. Hiermit korrespondiert der Verfolgungszwang, wel- cher sich in § 160 Abs. 1 StPO als Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts wiederfindet.

Der Petitionsausschuss hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass der Generalbundesanwalt sei- nen rechtsstaatlichen Verpflichtungen vollumfänglich und mit größter Sorgfalt nachkommt. Ein parlamentarischer Tätigwerden ist nach Ansicht des Ausschuss daher nicht angezeigt.

Aus diesen Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.